Seuzach

Wegleitung im Todesfall
Informationen für die Angehörigen

INHALT

Vorwort 3
Vorgehen im Todesfall 4
Todesschein Bestellung 6
Erbschein Bestellung 6
Hinweis zu Erbschaft und Inventaraufnahme 7
Friedhof Seuzach 8
Bestattungsarten 9
Beisetzung ausserhalb vom Friedhof 9
Grabarten auf dem Friedhof Seuzach 10
Grabbepflanzung und Grabpflege 15
Checkliste Todesfall 16
Notizen 18

VORWORT

Der Verlust eines Angehörigen ist für die Hinterbliebenen nicht nur mit belastenden Fragen des Abschiednehmens verbunden. Es sind auch innert kurzer Zeit eine Reihe von Formalitäten wie beispielsweise die Meldung des Todesfalls, die Organisation der Trauerfeier, die Art der Bestattung, die künftige Bepflanzung und Pflege des Grabes zu erledigen. Das sind Aufgaben, mit denen man sich in der Regel wenig auseinandersetzt und die deshalb vielfach schwierig zu lösen sind.

Die vorliegende Wegleitung soll dazu beitragen, sich in den rechtlichen und organisatorischen Bereichen zurechtzufinden und Möglichkeiten der Bestattung aufzuzeigen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bestattungsamtes ist es ein grosses Anliegen, Ihnen hilfreich zur Seite zu stehen. Sie helfen Ihnen Lösungen zu finden die Ihren Wünschen entsprechen und beantworten gerne weitere Fragen.

Die Abteilung Gesellschaft und Sicherheit der Gemeinde Seuzach ist Ihre erste Anlaufstelle für Fragenrund um Tod, Bestattung und Grabpflege. Sie hat die Funktion des Bestattungsamts für die Gemeinde Seuzach. Wir sind bestrebt, die individuellen Bedürfnisse der Verstorbenen und ihrer Angehörigen zu erfüllen. Es ist jedoch unumgänglich, Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

VORGEHEN IM TODESFALL

1. Todesfall melden

Wenn jemand **zu Hause** gestorben ist, muss schnellstmöglich der Hausarzt oder der Notfallarzt (Tel. 144) benachrichtigt werden. Dieser nimmt die Leichenschau vor und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Dieses Dokument bringen Sie im Original zum Gespräch mit dem Bestattungsamt mit. Die ärztliche Todesbescheinigung ist kein offizieller Todesschein und darf daher nicht für private Zwecke verwendet werden.

Ereignet sich der Todesfall **in einem Spital oder einem Heim**, wird die ärztliche Todesbescheinigung in der Regel direkt vom Spital/Heim an das zuständige Zivilstandsamt gesendet.

Stirbt jemand **infolge eines Unfalls oder unklarer Ursache**, muss unverzüglich die Polizei (Tel. 117) zur Abklärung des Unfallhergangs benachrichtigt werden.

2. Einsargung und Überführung

Für Einsargungen und Überführungen während der Woche wie auch an Wochenenden und Feiertagen wenden Sie sich an das Bestattungsunternehmen Hans Gerber AG (Tel. 052 355 00 11) in Lindau.

Wichtig: Unternehmen Sie bitte nichts, bevor ein Arzt die ärztliche Todesbescheinigung ausgestellt hat. Sobald Sie im Besitz der Todesbescheinigung sind, können Sie den Bestattungsdienst für die Einsargung und Überführung benachrichtigen.

Sofern die Person nicht zu Hause verstorben ist, kümmert sich das Bestattungsamt oder das Spital/Heim um die Überführung.

Sargmodell

Der Gemeindesarg ist aus Pappelholz gefertigt und umweltgerecht behandelt. Er ist für die Erdbestattung ebenso geeignet wie für die Kremation. Neben dem Gemeindesarg, welcher für Einwohner*innen von Seuzach kostenlos abgegeben wird, stehen gegen Aufpreis weitere Sargmodelle zur Auswahl. Das Bestattungsunternehmen Gerber berät Sie gerne.

Aufbahrung

Sofern es würdig und pietätvoll ist, kann die verstorbene Person in der Aufbahrungshalle des Friedhofs Rosenberg im offenen Sarg während 2 – 3 Tagen aufgebahrt und zum Abschiednehmen besucht werden.

Überführungen aus dem Ausland

Für internationale Überführungen (vom Ausland in die Schweiz) nehmen Sie wenn immer möglich mit der eigenen Versicherung Rücksprache. Meist organisiert die Versicherung eine Überführung in die Schweiz.

3. Benachrichtigung des Bestattungsamtes / Vereinbarung Bestattungsgespräch

Der Todesfall ist dem Bestattungsamt Seuzach schnellstmöglich (innert 48h) **telefonisch anzumelden**. Dabei wird ein Besprechungstermin mit den Angehörigen vereinbart. Tritt der Todesfall am Freitagabend, Samstag oder Sonntag ein, melden Sie sich am darauffolgenden Montag beim Bestattungsamt.

Bitte bringen Sie folgende Dokumente ans Bestattungsgespräch mit:

- Ärztliche Todesbescheinigung vom Arzt oder Spital
- Familienbüchlein (sofern vorhanden)
- Ausweise der verstorbenen Person (falls vorhanden und gültig)
- Ausländische Staatsangehörige: Ausländerausweis, Pass
- Ausweispapiere der anzeigeberechtigten Person

Ablauf Bestattungsgespräch

Beim Bestattungsgespräch werden die Art sowie der Zeitpunkt der Bestattung besprochen und festgelegt. Wir empfehlen Ihnen, sich vorab folgende Gedanken zu machen:

- Gibt es Wünsche der verstorbenen Person?
- Wünschen Sie eine Aufbahrung der verstorbenen Person?
- Haben Sie spezielle Wünsche bezüglich der Einsargung der verstorbenen Person?
- Welche Bestattungsart (siehe Seite 9) wünschen Sie?
- Welche Grabart (siehe Seite 10 - 12) wünschen Sie?
- Wann und wo soll die Beerdigung stattfinden?

Anordnungen für die Bestattung

Die Angehörigen geben verbindliche Anordnungen für die Bestattung ab. Hat die/der Verstorbene eine Verfügung über die gewünschte Bestattungsart hinterlegt, sind diese Wünsche vorrangig zu befolgen.

Die Bestattung (Erdbestattung oder Kremation) kann nicht früher als 48 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden. Das Bestattungsamt Seuzach setzt die Zeit der Beerdigung auf dem Friedhof Seuzach fest (Montag bis Freitag, 13.30 Uhr). Grundsätzlich wird das von den Angehörigen gewünschte Datum berücksichtigt, es kann jedoch nicht auf alle Wünsche eingegangen werden.

Spezielle Wünsche betreffend Bestattung werden im Rahmen des Ortsüblichen und der vorhandenen Einrichtungen und Mittel gerne erfüllt. Allfällige Kosten dafür gehen zu Lasten der Auftraggebenden.

Kontakte

Bestattungsunternehmen Hans Gerber AG	052 355 00 11
Bestattungsamt Seuzach	052 320 40 40
Evang.-reformierte Kirche Seuzach Thurtal (Sekretariat)	052 335 31 39
Kath. Pfarrei St. Martin Seuzach (Sekretariat)	052 335 33 52
Krematorium Rosenberg Winterthur	052 267 30 30
Friedhofsgärtner Ganz der Gärtner Gartenbau GmbH	052 337 14 58
Bezirksgericht Winterthur	052 234 83 83
Zivilstandsamt Winterthur	052 267 57 65
Polizei	117
Notruf	144

Notizen

……

……

……

……

……

……

……

TODESSCHEIN BESTELLUNG

Der Todesschein wird auch Sterbeurkunde oder Todesurkunde genannt. Er ist die amtliche Bestätigung des Todes einer Person, sowie deren Sterbeort und -zeit. Damit bildet der Todesschein das Gegenstück zur Geburtsurkunde am Lebensende. Der Todesschein wird in der Schweiz von den kantonalen Zivilstandsämtern ausgestellt. Zuständig für die Ausstellung ist jeweils das Zivilstandsamt des Sterbeortes.

Wozu wird der Todesschein benötigt?

Der Todesschein wird für zahlreiche Schritte nach einem Todesfall benötigt. Nämlich begründet die Todesurkunde rechtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen, Hinterbliebenenrenten oder Abfindungen aus obligatorischer Vorsorge, sowie die Auszahlung von (gebundenen) privaten Vorsorgeguthaben. Diese unterstehen dem Sozialversicherungsrecht und werden vom Erbgang gesondert abgewickelt. Ein anderer Hauptaspekt ist die Auflösung laufender Verträge oder Versicherungen der verstorbenen Person (z.B. Mietvertrag oder Krankenversicherung).

Zivilstandsamt Bezirk Winterthur:
Zivilstandsamt Winterthur, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

Tel. 052 267 57 65
E-Mail zivilstandsamt@win.ch

ERBSCHEIN BESTELLUNG

Der Erbschein (auch Erbenschein, Erbbescheinigung oder Erbenbescheinigung genannt) gibt Auskunft über den Kreis der Erbberechtigten und wird benötigt, um über die Erbschaft verfügen zu können. Finanzinstitute verlangen einen Erbschein, damit Geld vom Konto der verstorbenen Person abgehoben werden kann. Ein Erbschein wird auch verlangt, wenn ein Grundstück oder Wohneigentum überschrieben oder verkauft werden soll.

Der Erbschein wird vom Bezirksgericht ausgestellt. Um einen Erbschein zu erhalten, müssen Sie

- eine Kopie des Todesscheins vorlegen (erhältlich beim Zivilstandsamt);
- beweisen, dass Sie erbberechtigt sind (Auszug aus dem Zivilstandsregister);
- belegen, dass Sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben (Annahmeerklärung aller gesetzlichen und eingesetzten Erben oder der Nachweis des Fristablaufs).

Bezirksgericht Winterthur:
Erbschaftskanzlei, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

Tel. 052 234 84 00
E-Mail erbschaft.winterthur@gerichte-zh.ch

HINWEIS ZU ERBSCHAFT UND INVENTARAUFNAHME

Hat die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist dieses unverzüglich dem Bezirksgericht einzureichen.

Unmittelbar nach dem Ableben einer steuerpflichtigen Person muss ein steueramtliches Inventar aufgenommen werden. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Inventarbehörde darf vor der Inventaraufnahme nicht über das Vermögen verfügt werden. Insbesondere dürfen Tresorfächer, Kassenschränke und andere verschlossene Behälter, in denen Vermögensobjekte des/des Verstorbenen liegen, erst in Gegenwart der Inventarbeamten geöffnet werden. Die Unterlagen werden durch die Abteilung Steuern automatisch versandt.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an das Steueramt Seuzach wenden.

Steueramt Seuzach:
Gemeinde Seuzach, Steueramt, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach

Tel. 052 320 40 30
E-Mail steuern@seuzach.ch
Web www.seuzach.ch

FRIEDHOF SEUZACH

Anreise

Der Friedhof der Gemeinde Seuzach befindet sich bei der Reformierten Kirche an der Kirchgasse.

Direkt beim Friedhof stehen zwei Parkplätze zur Verfügung. Bei beiden Parkplätzen kann mit **Parkscheibe** während drei Stunden gratis parkiert werden. Ist eine längere Parkdauer gewünscht, kann über die Parkingpay-App oder am Schalter der Einwohnerdienste eine entsprechende Tagesparkbewilligung für CHF 6.00 gelöst werden.

Bitte achten Sie auf das Fahrverbot bei der Auffahrt zum Friedhof. Gehbehinderte Personen dürfen mit dem Fahrzeug bis zum Kiesplatz vor dem Friedhof geführt werden. Das Fahrzeug darf jedoch nicht dort parkiert werden.

Die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist ebenso möglich. Von der Bushaltestelle «Breitestrasse» sind es noch ca. 350 m und 5 Minuten zu Fuss.

Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Bitte beachten Sie, dass das Mitführen von Tieren auf dem Friedhofareal nicht gestattet ist.

Das Betreten fremder Grabstätten sowie das Betreten des Grabhügels des Gemeinschaftsgrabes ist ausserdem untersagt.

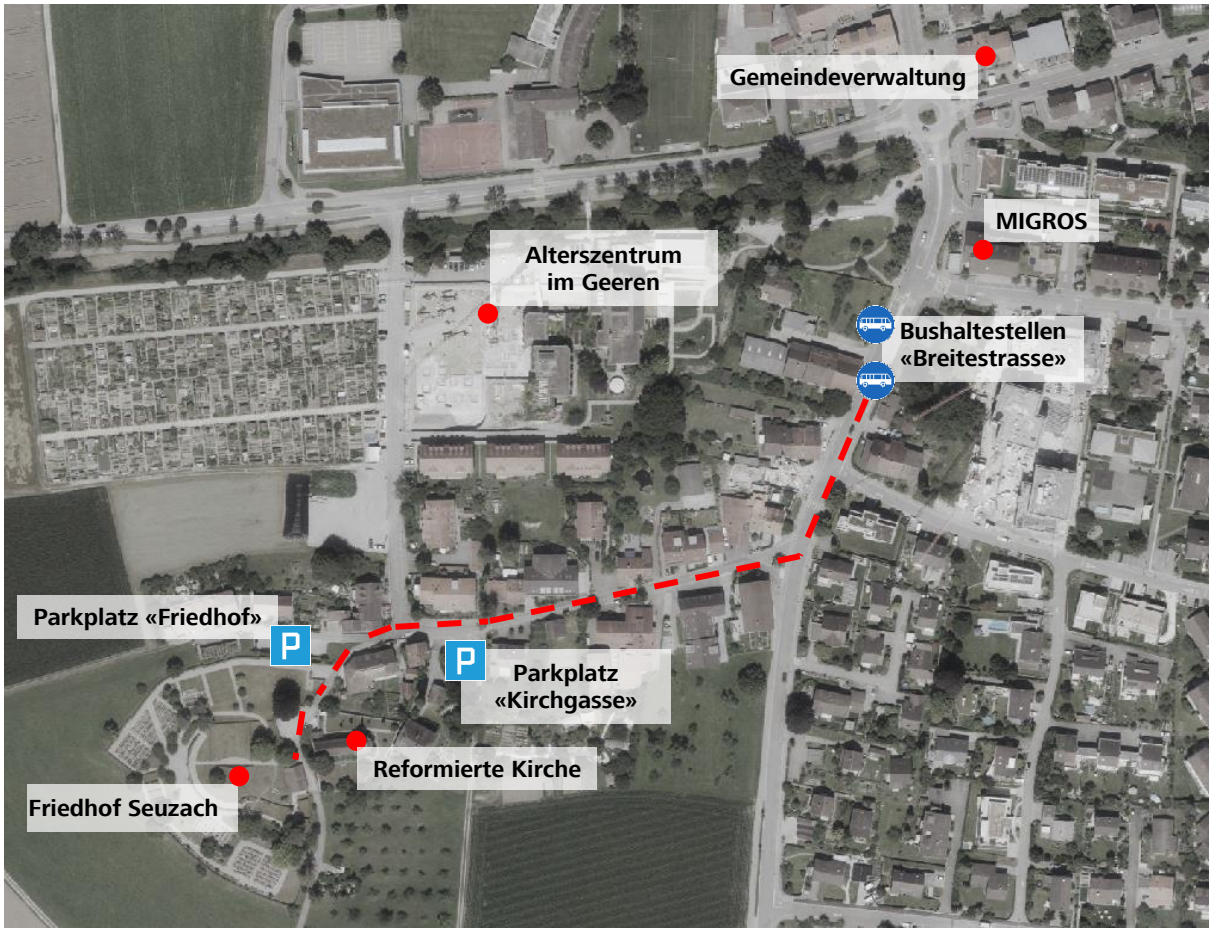

BESTATTUNGSARTEN

Erdbestattung

Die verstorbene Person wird in einem Sarg in die Erde beigesetzt. In der Schweiz gilt Friedhofszwang für Erdbestattungen. Bei einer Erdbestattung gibt es einerseits die Möglichkeit, in einem Einzelgrab zu ruhen, andererseits besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit Familienmitgliedern oder anderen nahestehenden Personen in einem Familiengrab die letzte Ruhe zu finden.

Feuerbestattung (Urnenbestattung, Kremation)

Unter Feuerbestattung versteht man die Einäscherung der sterblichen Überreste. Die Asche wird in einer Urne gesammelt. Bei einer Feuerbestattung besteht die Möglichkeit die Urne auf dem Friedhof in einem Reihen- oder Familiengrab oder im Gemeinschaftsgrab beizusetzen.

BEISETZUNG AUSSERHALB VOM FRIEDHOF

Private Aufbewahrung

Die Angehörigen haben das Recht, die Urne privat aufzubewahren oder anderweitig darüber zu verfügen. Eine Beisetzung zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.

Beisetzung auf einem anderen Friedhof

Wird die verstorbene Person nicht am Wohnort beigesetzt, wird von der Gemeinde, in der das Grab errichtet werden soll, eine Bewilligung benötigt. Die Einzelheiten (Datum und Zeit der Beisetzung etc.) müssen direkt mit der zuständigen Friedhofverwaltung oder Bestattungsamt besprochen werden.

Asche zu Land, Wasser oder in der Luft verstreuen

Neben Erd- und Feuerbestattung gibt es die Möglichkeit einer Naturbestattung. Dabei verstreuen Angehörige die Asche in der Natur, etwa in einem See, Fluss, auf einem Berg, einem Aussichtspunkt oder dem Lieblingsort des Verstorbenen.

Gemäss §29 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich dürfen Urnen und Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen nur beigesetzt oder ausgebracht werden, wenn die Bestimmungen des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltrechts eingehalten werden und die Urnen und Kremationsasche nicht als solche erkennbar sind und nach kurzer Zeit nicht mehr wahrgenommen werden können.

Die Gemeinden können das Beisetzen von Urnen oder das Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen einschränken oder verbieten, wenn sich dies störend auswirkt. Für Flächen des Kantons, insbesondere öffentliche Gewässer, ist die Gesundheitsdirektion des Kanton Zürich zuständig. Bitte beachten Sie, dass in anderen Gemeinden und Kantonen andere Bestimmungen gelten könnten.

GRABARTEN AUF DEM FRIEDHOF SEUZACH

Reihengrab (Einzelgrab)

Bei Urnenreihengräbern sowie Erdbestattungsgräbern wird die Urne/der Sarg in der Erde beigesetzt. Die Gräber werden in den für viele Friedhöfe charakteristischen Gräberreihen angeordnet und in chronologischer Reihenfolge zugeteilt.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können Urnen auch in das Grab eines bereits verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. In Erdbestattungsgräbern sind noch zusätzlich drei Urnen, in Urnengräbern noch zusätzliche zwei Urnen zulässig.

Die Ruhefrist für Reihengräber beträgt auf dem Friedhof Seuzach 20 Jahre. Massgebend ist das Jahr der Erstbeisetzung. Die Grabaufhebungen erfolgen Reihenweise, weshalb es sein kann, dass einige Gräber länger bestehen.

Grabmale für Reihengräber (Grabstein/Kreuz)

Jedes neue Reihengrab wird vom Bestattungsamt mit einer Grabnummer und einem Holzkreuz mit Namensschild gekennzeichnet.

Angehörigen ist es freigestellt ein eigenes Grabmal auf den Grabplatz zu setzten. Bei Erdbestattungen darf das Grabmal jedoch frühestens nach sechs Monaten gesetzt werden. Bei Urnengräbern empfiehlt es sich, ebenso sechs Monate zuzuwarten. Der Unterhalt der Grabmale ist Sache der Angehörigen.

Wichtig: Die Errichtung eines Grabmales benötigt eine schriftliche Bewilligung vom Bestattungsamt Seuzach. Die Bewilligung holt meist der Bildhauer für Sie ein.

Grabbepflanzung der Reihengräber

Bei der Grabbepflanzung müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Inschrift des Grabmales darf nicht verdeckt sein.
- Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die Ausläufer bilden, stark versamen, die Höhe und Breite des Grabsteins überschreiten.
- Mehrjährige Pflanzen, welche die Höhe und Breite nicht einhalten und oder durch ihre Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder werden mind. 1x pro Jahr ohne Voranmeldung kostenpflichtig durch den Friedhofsgärtner zurückgeschnitten.
- Skulpturen, Metallhandwerk, grosse Steine, Kunstgegenstände und dergleichen als Grabschmuck sowie Stellriemen (Grabeinfassungen) bedürfen einer Bewilligung des Bestattungsamtes.

Familiengrab (kostenpflichtig)

In einem Familiengrab werden mehrere Verstorbene, in der Regel Mitglieder derselben Familie, auf gemeinsamen Wunsch hin nahe beieinander beigesetzt. Durch die längere Nutzungsdauer bleibt das Familiengrab über mehrere Generationen ein Ort, an dem die Verstorbenen wieder zueinander finden.

Die Nutzungsdauer eines Familiengrabes auf dem Friedhof Seuzach beträgt 35 Jahre. Nach Ablauf kann die Nutzungsdauer auf Gesuch hin und gegen entsprechende Aufzahlung für weitere 25 Jahre (insgesamt 60 Jahre) verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Friedhofbetriebes möglich ist.

Das Bestattungsamt regelt mit den Angehörigen die Errichtung, den Unterhalt und den Umfang des Familiengrabes in einem Pachtvertrag. Die Pachtgebühr für Nutzungsdauer von 35 Jahren beträgt 4'500 Franken.

In einem Familiengrab des Friedhofs Seuzach können eine Erdbestattung und bis zu fünf Urnen beigesetzt werden. Die Erdbestattung hat zwingend als Erstbeisetzung zu erfolgen. Der Grabplatz wird mit der Erstbeisetzung errichtet und in chronologischer Reihenfolge vom Bestattungsamt zugeteilt.

Grabmale für Familiengräber (Grabstein/Kreuz)

Auch Familiengräber werden vom Bestattungsamt mit einer Grabnummer ausgestattet und durch ein Holzkreuz mit Namensschild gekennzeichnet.

Angehörigen ist es freigestellt ein eigenes Grabmal auf den Grabplatz zu setzten. Abgesehen von den Massen gelten die selben Bestimmungen wie für Reihengräber.

Gemeinschaftsgrab

Auch im Gemeinschaftsgrab werden die Urnen in der Erde beigesetzt. Anders als bei den Reihengräbern oder den Familiengräbern ist die exakte Grabstelle jedoch nicht bezeichnet. Ein individuelles Grabmal oder eine eigene Grabbepflanzung sind nicht möglich.

Auf dem Friedhof Seuzach gibt es zwei Gemeinschaftsgräber. Das Gemeinschaftsgrab «Grabhügel» sowie das Gemeinschaftsgrab «Waldgrab».

Unterhalt Grabanlage und Blumenschmuck

Die Grabanlagen der Gemeinschaftsgräber werden vom Friedhofsgärtner unterhalten. An den dafür vorgesehenen Orten gibt es die Möglichkeit Blumen, Kerzen und kleine Gestecke zu platzieren. Die Pflanzen werden nach dem Verblühen durch den Friedhofsgärtner abgeräumt.

Das Aufstellen von Blumen oder Gegenständen auf den Grabflächen sowie das Betreten derselben ist aus Respekt gegenüber den beigesetzten Personen nicht erlaubt.

Grosse Gegenstände sowie Schnittblumen führen zu Verfärbungen der Namenstafeln und stören das ruhige Bild der Namensbank. Darum haben unsere Mitarbeitenden die Anweisung, diese Gegenstände abzuräumen und vor die Namensbank zu platzieren.

Namensinschrift

Auf Wunsch der Angehörigen kann eine Inschrift mit Namen und Vornamen des Verstorbenen angebracht werden. Grundsätzlich gilt für die Inschrift bei den Gemeinschaftsgräbern folgendes:

- Es wird ein Vorname sowie der Nachnamen eingraviert (z.B. Maximilian Muster).
- Es ist erlaubt, anstatt des amtlichen Vornamens einen Übernamen (z.B. Max Muster) in Auftrag zu geben.
- Der Platz der Inschrift wird durch den Bildhauer zufällig zugeteilt.
- Die Kosten für die Inschrift (35 Franken pro Buchstaben) gehen zu Lasten der Angehörigen.
- Der Auftrag wird nach der erfolgten Beisetzung durch das Bestattungsamt aufgegeben.

Wichtig: Die Inschrift erhält mit dem Laufe der Zeit eine Patina und wird daher allmählich deutlicher. Die Inschriften dürfen nicht bemalt werden.

Gemeinschaftsgrab «Grabhügel»

Gemeinschaftsgrab «Waldgrab»

GRABBEPFLANZUNG UND GRABPFLEGE

Die Bepflanzung und die Pflege des Grabes obliegt den Angehörigen. Sie können die Arbeiten selber ausführen oder den Friedhofsgärtner damit beauftragen. Unser Friedhofsgärtner berät Sie gerne und schliesst mit Ihnen einen Grabpflegevertrag ab.

Im Rahmen eines Grabpflegevertrags übernimmt der Friedhofsgärtner folgende Aufgaben:

- Entfernen der alten Bepflanzung
- Erde umgraben, düngen und ergänzen
- Bepflanzen, jäten und giessen der Grabfläche

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Friedhofsgärtner gerne zur Verfügung.

Friedhofsgärtner Friedhof Seuzach:
Ganz der Gärtner GmbH, Im Winkel 7, 8474 Dinhard

Tel. 052 337 14 58
E-Mail info@g-d-g.ch
Web www.ganzdergärtner.ch

CHECKLISTE TODESFALL

Sofort bzw. in den ersten 2 Tagen nach einem Todesfall zu erledigen

Benachrichtigung…

- ☐ …eines Arztes
- ☐ …der nächsten Angehörigen
- ☐ …des Bestattungsamt Seuzach → Bestattungsgespräch
- ☐ …des Arbeitgebers oder Geschäftspartners
- ☐ …des eigenen Arbeitgebers

In den Unterlagen der/des Verstorbenen suchen nach…

- ☐ …einer Anordnung für die Beisetzung

Bestimmung…

- ☐ …der Bestattungsart (Kremation / Erdbestattung)
- ☐ …des Bestattungsort (Friedhof)
- ☐ …der Grabart

Nach dem Bestattungsgespräch beim Bestattungsamt Seuzach

Für die Beisetzung…

- ☐ … mit Pfarrer, Ritualberater oder Bestattungsredner Kontakt aufnehmen
- ☐ … Blumenschmuck organisieren
- ☐ … Leidmahl organisieren und reservieren
- ☐ … Text für Leidzirkulare und Todesanzeige aufsetzen
- ☐ … Adressliste für Leidzirkulare und Leidmahleinladungen erstellen

Nach der Beisetzung

Bestellung…

- ☐ …eines Todesscheins beim Zivilstandsamt
- ☐ …eines Erbscheins beim Bezirksgericht

In den Unterlagen der/des Verstorbenen suchen nach…

- ☐ …einem Testament, Erbvertrag, Ehevertrag und diesen bei der zuständigen Stelle einreichen

Abklären ob…

- ☐ …der Nachlass überschuldet ist. (Im Zweifelsfall innert eines Monats seit dem Todesfall die Aufnahme eines öffentlichen Inventars beantragen.) Die Ausschlagung der Erbschaft ist innert drei Monaten möglich
- ☐ … die/der Verstorbene ein Freizügigkeitsguthaben/-police und/oder ein Säule-3a-Konto bzw. eine Säule-3a-Versicherung hatte und die Auszahlung des Todesfalls-kapitals oder der Versicherungssumme bei der Bank/Versicherung beantragen
- ☐ …bei der AHV-Ausgleichskasse, der Pensionskasse oder der Unfallversicherung eine Witwen-/Witwer- oder Waisenrenten beantragt werden kann

Kündigung…

- ☐ …der Krankenkasse
- ☐ …der Pensionskasse
- ☐ …der Unfall-, Lebens-, Hausrat-, Auto- und Privathaftpflichtversicherung
- ☐ …von laufenden Verträgen (Wohnung, Kreditkarte, Leasing, Handy, Strom)
- ☐ …von Abonnementen (SBB, Zeitschriften, Fitness, etc.)
- ☐ …der Mitgliedschaft in Vereinen

Erstellung…

- ☐ …des Steuerinventars

Für das Grab…

- ☐ …ein Grabstein organisieren
- ☐ …die Grabpflege klären (Grabpflegevertrag / eigene Bepflanzung)

NOTIZEN

Gemeinde Seuzach

Stationsstrasse 1
8472 Seuzach

Telefon 052 320 40 40
bestattungsamt@seuzach.ch